

# Hauptschule

## Versetzung von der Klasse 8 in die Klasse 9

Grundsätzlich gilt:

Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind (§ 21 APO-S I). Nicht ausreichende Leistungen können in einem bestimmten Rahmen ausgeglichen werden oder bleiben unberücksichtigt (§ 24 APO-S I). Eine Nachprüfung ist möglich, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt werden (§ 22 APO-S I).

Die nachfolgende Übersicht zeigt hierzu die gängigen Fälle auf. In Einzelfällen ist es unerlässlich, sich von der Schule beraten zu lassen.

(Die angegebenen Paragraphen befinden sich auszugsweise auf der nächsten Seite. Die vollständige APO-S I ist ebenfalls im Bildungsportal eingestellt.)

<b>Fächergruppe I</b> Deutsch, Mathematik		<b>Fächergruppe II</b> alle übrigen Fächer		
Fächergruppe I	Fächergruppe II	versetzt	nicht versetzt	versetzt durch Nachprüfung
1 x mangelhaft		X		
	1 x mangelhaft	X		
2 x mangelhaft			X	X
	2 x mangelhaft	X		
1 x mangelhaft	1 x mangelhaft	X		
	3 x mangelhaft		X	X
2 x mangelhaft	1 x mangelhaft		X	X (Fächergruppe I)
1 x mangelhaft	2 x mangelhaft		X	X (Fächergruppe I oder II)
4 x mangelhaft			X	
1 x ungenügend			X	
	1 x ungenügend	X		
1 x mangelhaft	1 x ungenügend	X		
1 x ungenügend	1 x mangelhaft		X	
	1 x mangelhaft 1 x ungenügend	X		
2 x ungenügend			X	

Auszug aus der:

**Verordnung**  
**über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I**  
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I)  
Vom 29. April 2005  
(zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2008)

**„§ 21**  
**Allgemeine Versetzungsanforderungen**

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn
- a) die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind oder
  - b) nicht ausreichende Leistungen gemäß §§ 24 bis 27 ausgeglichen werden können oder unberücksichtigt bleiben.

(2) ...“

**„§ 22**  
**Nachprüfung**

(1) Ab Klasse 7 kann eine nicht versetzte Schülerin oder ein nicht versetzter Schüler eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

(2) ...“

**„§ 24**  
**Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule**

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und 10 Typ A versetzt, wenn die Leistungen
- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft sind oder
  - b) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
  - c) in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

(2) Bei der Versetzung in die Klassen 9 und 10 Typ A wird abweichend von Absatz 1 die Leistung in der Fremdsprache der Gruppe der übrigen Fächer zugeordnet.

(3) ...“